

## Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. **Geltung dieser Einkaufsbedingungen**

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren oder Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

### 2. **Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

- 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, per Email oder Telefax erfolgen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen sowie Nebenanreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 2.4 Kostenvoranschläge und Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

### 3. **Lieferung**

- 3.1 Abweichungen von unseren Verträgen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wenn die Abweichung handelsüblich ist, darf die Zustimmung nicht verweigert werden.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Vertragsgegenstands bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant den Vertragsgegenstand so rechtzeitig bereit zustellen, dass die mit dem Spediteur abzustimmenden Zeiträume für Verladung und Versand eingehalten werden können.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle dadurch ausgelösten Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung des Werkzeugs.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die Abteilung Materialwirtschaft der GAZ GmbH zu benachrichtigen.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder abweichenden Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8 An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung einschließlich aller vereinbarten Leistungsmerkmale in dem für eine vertragsgemäße

Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

- 3.9 Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthält, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Lieferant ist für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszwecks verantwortlich.

#### 4. **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und nicht nur eine Verzögerung, sondern eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

#### 5. **Versandanzeige und Rechnung**

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

- 5.1 **Versandanschrift:** GAZ Geräte- und Akkumulatorenwerk Zwickau GmbH  
Reichenbacher Str. 62 - 68  
D-08056 Zwickau

- 5.2.1.1 **Versandvorschrift:** Transportkosten und/oder Verpackungskosten tragen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (siehe Vorderseite). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

5.3 Warenannahme: Montags bis donnerstags von 6.30 – 15.00 Uhr  
freitags von 6.30 – 12.00 Uhr

5.4 Rechnungsanschrift: GAZ Geräte- und Akkumulatorenwerk Zwickau GmbH  
Postfach 200 457  
D-08056 Zwickau

## 6. Preisstellung, Gefahrenübergang und Exportbestimmungen

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk geliefert verzollt ("delivery duty paid" (DDP) gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstands bis zur Annahme des Vertragsgegenstands durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung des Vertragsgegenstandes nicht gegen anwendbares Recht verstößt. Er hat auf eigene Kosten und soweit erforderlich mit unserer Mitwirkung eventuell anwendbare Exportbestimmungen zu erfüllen und etwa erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen für Rechnungs-/Wareneingänge erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## 8. Mängelansprüche, Rückgriff und Freistellung

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn der Lieferant für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die anwendbaren Sicherheitsvorschriften nicht einhält.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang).
- 8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Schadensersatzansprüche für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren im Fall des Nichtbestehens des Rechtes. Für andere Ansprüche gilt in diesem Fall eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, wenn der Rechtsmangel in einem Recht besteht, welches zur Herausgabe berechtigt, ansonsten 3 Jahre.
- 8.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte, neu gelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder eine Mängeluntersuchung, auch durch Sachverständige, soweit erforderlich, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Gleiches gilt für so entstehende Schäden.
- 8.8 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderliche Fristsetzung nicht bedarf.

- 8.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.
- 8.10 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffern 8.4 und 8.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 8.8 und 8.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.11 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.12 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, die entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Er stellt uns und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

## 9. **Produkthaftung und Rückruf**

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn und soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft oder er auch unmittelbar haften würde. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, sofern und soweit sie durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



## 10. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung und der für sie geltenden Rechtsvorschriften, die sich aus Ihrem Arbeitsauftrag ergeben, zu beachten. Die Haftung für Schäden, die diesen Personen auf dem Werkgelände entstehen, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nicht für Personenschäden, die durch unsere fahrlässigen oder die vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

## 11. Beistellung

Von uns dem Lieferanten beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von beigestellten Stoffen und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Gleiches gilt im Falle der Verbindung oder Vermischung.

## 12. Unterlagen und Geheimhaltung

- 12.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Zeichnungen, Muster und Modelle oder ähnliche Gegenstände (einschließlich der Merkmale, die eventuell den von uns übergebenen Gegenständen oder Dokumenten oder der von uns übergebenen Software zu entnehmen sind, und einschließlich unserer sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder dem Lieferanten ohne Vertragsverletzung bekannt geworden sind, Dritten gegenüber als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen vom Lieferanten nur im eigenen Betrieb und nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und

leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 12.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 12.3 Unterlieferanten sind entsprechend diesem Abschnitt 12 zu verpflichten.
- 12.4 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf verlangen, wird der Lieferant auf Anfrage den Behörden den gleichen Einblick gewähren und uns in zumutbarer Weise unterstützen.

### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

### 14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- 14.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Zwickau. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.





**GAZ Geräte- und Akkumulatorenwerk  
Zwickau GmbH**

14.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

**GAZ Geräte- und Akkumulatorenwerk  
Zwickau GmbH**  
PF 20 04 57, 08004 Zwickau  
Reichenbacher Str. 62/68, 08056 Zwickau

T: +49 (0) 375 86 0  
F: +49 (0) 375 86 440, +49 (0) 375 86 443  
E: sales@gaz-gmbh.com

**Geschäftsführer: Robert Ullmann**  
Amtsgericht Chemnitz  
HRB 6920  
USt-IdNr. DE 151853270  
St.-Nr.: 227 109 018 92

[www.gaz-gmbh.com](http://www.gaz-gmbh.com)

